



2023/2346

26.10.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 30/2023

vom 17. März 2023

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2023/2346]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 der Kommission vom 14. Juni 2022 zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 betreffend gelistete Wassertierseuchen und die Liste der Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1183 der Kommission vom 8. Juli 2022 zur Änderung der Anhänge II und IV der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 betreffend die Meldung bestimmter gelisteter Seuchen innerhalb der Union und die Berichterstattung innerhalb der Union über den Nachweis bestimmter gelisteter Seuchen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 der Kommission vom 14. Juli 2022 zur Änderung bestimmter Anhänge der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und hinsichtlich der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für bestimmte gelistete Seuchen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1188 der Kommission vom 8. Juli 2022 zur Änderung der Anhänge I und II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 in Bezug auf Mitgliedstaaten oder Teile von Mitgliedstaaten, für die gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates nationale Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Wassertierseuchen genehmigt werden ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (6) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I Teil 1.1 des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 1 3a (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32022 R 0925**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/925 der Kommission vom 14. Juni 2022 (Abl. L 160 vom 15.6.2022, S. 30)“

⁽¹⁾ Abl. L 160 vom 15.6.2022, S. 30.

⁽²⁾ Abl. L 184 vom 11.7.2022, S. 6.

⁽³⁾ Abl. L 188 vom 15.7.2022, S. 65.

⁽⁴⁾ Abl. L 184 vom 11.7.2022, S. 59.

2. Unter Nummer 13k (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2002 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32022 R 1183**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1183 der Kommission vom 8. Juli 2022 (ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 6)“
3. Unter Nummer 13o (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32022 D 1188**: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/1188 der Kommission vom 8. Juli 2022 (ABl. L 184 vom 11.7.2022, S. 59)“
4. Unter Nummer 13r (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:
„- **32022 R 1218**: Durchführungsverordnung (EU) 2022/1218 der Kommission vom 14. Juli 2022 (ABl. L 188 vom 15.7.2022, S. 65)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2022/925, (EU) 2022/1183 und (EU) 2022/1218 sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/1188 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 18. März 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. März 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.